

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit



Sozialvorschriften im Straßenverkehr



Vorwort



Zu lange Lenk- und zu kurze Ruhezeiten können Übermüdungen und ein erhöhtes Unfallrisiko nach sich ziehen. Übermüdete Fahrerinnen und Fahrer gefährden sich selbst und andere. Mit dem für die nächsten Jahre prognostizierten weiteren Wachstum des Güterverkehrs werden sich die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Fahrpersonals weiter erhöhen.

Europaweite Erfahrungen belegen, dass wichtige Bestimmungen zum Schutze der Fahrer oftmals missachtet werden. Mit dem Ziel, die sozialen Bedingungen für die Arbeitnehmer sowie die allgemeine Straßenverkehrssicherheit auf Gemeinschaftsebene deutlich zu verbessern, wurden die europäischen Sozialvorschriften im Straßenverkehr überarbeitet. Die eingeleiteten Maßnahmen reichen von der Einführung eines digitalen Kontrollgerätes, über die Neuregelungen zu den Bestimmungen über die maximalen Lenk- und Ruhezeiten bis hin zur Beschränkung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit des Fahrpersonals. Sie führten auch zur Änderung der nationalen Fahrpersonalvorschriften.

Dieses Faltblatt soll Berufskraftfahrern sowie Arbeitgebern und Disponenten einen Überblick geben über die wesentlichen einschlägigen Vorschriften zu Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen, Ruhezeiten und Arbeitszeiten sowie die besonderen Verpflichtungen für Verkehrsunternehmen und für Fahrer. Es soll dazu beitragen, dass zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Sicherheit im Straßenverkehr die gesetzlichen Regelungen bekannt und beachtet werden.

A handwritten signature in black ink that reads "Christine Lieberknecht".

Christine Lieberknecht
Thüringer Ministerin für Soziales,
Familie und Gesundheit

Sozialvorschriften im Straßenverkehr

VO (EG) Nr. 561/2006, VO (EWG) Nr. 3821/85, AETR, FPersG, FPersV, ArbZG

Zu den internationalen Sozialvorschriften zählen

1. die EG-Verordnungen VO (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und VO (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr
2. das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals – AETR.

Zu den nationalen Sozialvorschriften zählen

1. das Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz – FPersG)
2. die Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPersV)
3. das Arbeitszeitgesetz (ArbZG).



EG-Sozialvorschriften

VO (EWG) Nr. 561/2006, VO (EWG) Nr. 3821/85

Anwendungsbereich

Die EG-Sozialvorschriften finden auf allen Straßen, zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat, für Beförderungen Anwendung

- innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-Staaten) oder
- zwischen den EU-Staaten, der Schweiz und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Staaten) oder
- im grenzüberschreitenden Verkehr zu einem Drittstaat, oder umgekehrt, wenn das Fahrzeug in einem EU-Staat oder einem EWR-Staat zugelassen ist .

Mitgliedsstaaten der EU sind:

Belgien	Irland	Portugal
Bulgarien	Italien	Rumänien
Dänemark	Lettland	Schweden
Deutschland	Litauen	Slowakische Republik
Estland	Luxemburg	Slowenien
Finnland	Malta	Spanien
Frankreich	Niederlande	Tschechische Republik
Griechenland	Österreich	Ungarn
Großbritannien	Polen	Zypern (griechischer Teil)

Durch das EWR-Abkommen gelten die EG-Sozialvorschriften auch in den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

Die VO (EWG) Nr. 561/2006 gilt für Fahrzeuge

- zur Güterbeförderung, wenn deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger 3,5t übersteigt (z. B. Lkw),
- zur Personenbeförderung mit mehr als acht Fahrgastplätzen (z. B. Omnibusse).

Ausgenommen sind z. B.

- Linienomnibusse mit einer Linienlänge bis zu 50 km (siehe jedoch §1 Abs. 3 bis 6 FPersV),
- Fahrzeuge von Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz,
- Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke,
- Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von 7,5t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden.

Die VO (EWG) Nr. 3821/85 regelt

- die Pflicht zum Einbau und zur Benutzung eines Kontrollgerätes in Fahrzeugen, die von der VO (EWG) Nr. 561/2006 erfasst werden, sowie zum Verhalten bei Betriebsstörungen,
- die Festlegung der technischen Merkmale einschließlich Bauartgenehmigung und Prüfung des Kontrollgerätes nach Anhang I und I B,
- die Pflicht zum Aufbewahren und Vorlegen von Schaublättern, Fahrerkarte, Kopien der heruntergeladenen Daten, handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrucken.



AETR

Anwendungsbereich

Das AETR findet für Fahrer von Fahrzeugen Anwendung

- die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, und für Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland im grenzüberschreitenden Verkehr zu einem AETR-Vertragsstaat, der kein EWR-Staat ist, oder umgekehrt:

Andorra	Mazedonien
Albanien	Moldawien
Aserbaidshan	Montenegro
Belarus (Weißrussland)	Russische Föderation
Bosnien-Herzegowina	San Marino
Rest-Jugoslawien	Turkmenistan
Kroatien	Türkei
Kasachstan	Usbekistan

- im grenzüberschreitenden Verkehr zu einem Drittstaat oder umgekehrt, wenn das Fahrzeug weder in einem EU-Staat noch einem EWR-Staat zugelassen ist.

Das AETR enthält die den bis zum 30.04.2006 gültigen EG-Sozialvorschriften entsprechenden Bestimmungen, über

- die höchstzulässigen Lenkzeiten,
- die Mindestdauer der Unterbrechungen und Ruhezeiten,
- die Kontrollmittel.

Das AETR sieht noch kein digitales Kontrollgerät mit Verwendung einer Fahrerkarte vor.

Es wird angestrebt, das AETR künftig wiederum an die EG-Sozialvorschriften anzupassen.

Nationale Sozialvorschriften

FPersG, FPersV, ArbZG

Das Fahrpersonalgesetz (FPersG)

- gilt für die Beschäftigung und für die Tätigkeiten des Fahrpersonals von Kraftfahrzeugen und von Straßenbahnen, soweit sie am Verkehr auf öffentlichen Straßen teilnehmen,
- regelt die Durchführung der EG-Sozialvorschriften und des AETR, insbesondere die Zuständigkeiten zum Vollzug der Sozialvorschriften und die Ahndung von Verstößen,
- erweitert den Geltungsbereich hinsichtlich des Akkordlohnverbots über die internationalen Sozialvorschriften hinaus auf die Arbeitnehmer des Fahrpersonals für alle Fahrzeuge,
- enthält die Beschreibung der Bußgeldtatbestände bei Verstößen gegen die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 561/2006 und des FPersG.

Die Fahrpersonalverordnung (FPersV)

- regelt die Lenk- und Ruhezeiten sowie Art und Umfang der Aufzeichnungen für Güterbeförderungsfahrzeuge, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger mehr als 2,8t und nicht mehr als 3,5t beträgt und für Linienomnibusse mit einer Linienlänge bis zu 50 km,
- enthält die Beschreibung der Bußgeldtatbestände bei Verstößen gegen die Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 3820/85, der VO (EWG) Nr. 3821/85, des AETR und der FPersV,
- enthält eine Bestimmung, dass berücksichtigungsfreie Tage durch eine Bescheinigung des Unternehmers zu dokumentieren und nachzuweisen sind,
- nimmt, neben den von der VO (EG) Nr. 561/2006 bereits ausgenommenen Fahrzeugen, weitere bestimmte Fahrzeuge vom Anwendungsbereich der EG-Sozialvorschriften aus.

Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

- gilt, unabhängig von der zulässigen Höchstmasse des Fahrzeuges, für alle abhängig beschäftigten Mitglieder des Fahrpersonals (z. B. Fahrer, Kontrolleure, Beifahrer, Reisebegleiter),
- legt mit § 21 a ArbZG für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Straßentransport, für die die EG-Vorschriften gelten, Bestimmungen zur höchstzulässigen Arbeitszeit und zu tarifvertraglichen Regelungen fest.

Lenkzeiten

Artikel 4, 6 VO (EG) Nr. 561/2006, § 1 FPersV

Tageslenkzeit (tägliche Lenkzeit)

Die Tageslenkzeit ist die summierte Gesamtlenkzeit zwischen dem Ende einer täglichen Ruhezeit und dem Beginn der darauf folgenden täglichen Ruhezeit oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit.

Die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. Sie darf 2 x pro Woche auf 10 Stunden verlängert werden.

Wöchentliche Lenkzeit

Als Woche gilt die Kalenderwoche von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.

Die wöchentliche Lenkzeit darf 56 Stunden nicht überschreiten und nicht dazu führen, dass die in § 21 a ArbZG festgelegte Höchstarbeitszeit überschritten wird.

Doppelwochenlenkzeit

Die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 90 Stunden nicht überschreiten.

Wöchentliche Höchstarbeitszeit

§ 21a ArbZG

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf 48 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 60 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von vier Kalendermonaten oder innerhalb von 16 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.

Der Fahrer hat dem Unternehmer auf Anforderung eine schriftliche Aufstellung der bei anderen Arbeitgebern geleisteten Arbeitszeiten vorzulegen.

Keine Arbeitszeit ist

1. die Zeit, während der sich ein Arbeitnehmer am Arbeitsplatz bereithalten muss, um seine Tätigkeit aufzunehmen

2. die Zeit, während der sich ein Arbeitnehmer bereithalten muss, um seine Tätigkeit auf Anweisung aufnehmen zu können, ohne sich an seinem Arbeitsplatz aufhalten zu müssen
3. für Arbeitnehmer, die sich beim Fahren abwechseln, die während der Fahrt neben dem Fahrer oder in einer Schlafkabine verbrachte Zeit.

Für die Zeiten nach 1. und 2. gilt dies nur, wenn der Zeitraum und dessen voraussichtliche Dauer im Voraus, spätestens unmittelbar vor Beginn des betreffenden Zeitraums, bekannt sind.

Fahrtunterbrechungen

Artikel 4, 7 VO (EG) Nr. 561/2006, §1 FPersV

Unter Fahrtunterbrechung versteht man den Zeitraum, in dem der Fahrer keine Fahrtätigkeit ausübt und keine anderen Arbeiten (z. B. Be- und Entladen) ausführen darf. Sie dient ausschließlich der Erholung der Fahrer.

Spätestens nach einer Lenkdauer von 4½ Stunden hat der Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen.

Aufteilung der Fahrtunterbrechung

Die Fahrtunterbrechung kann aufgeteilt werden in Teil-Fahrtunterbrechungen von zuerst mindestens 15 Minuten, gefolgt von mindestens 30 Minuten (nur in dieser Reihenfolge).

Wird ein Fahrzeug von einem Fahrer länger als 9 Stunden gelenkt, sind zwei Unterbrechungen von jeweils 45 Minuten einzulegen, die jeweils aufgeteilt werden können.

Sonderregelungen für den Personenlinienverkehr bis 50 km Linienlänge nach FPersV

Im nationalen Personenlinienverkehr sind abweichende Fahrtunterbrechungen – abhängig vom Halteabstand – einzuhalten.

Tägliche Ruhezeit

Artikel 4, 8, 9 VO (EG) Nr. 561/2006, §1 FPersV

Die tägliche Ruhezeit umfasst den Zeitraum, in dem der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine „regelmäßige tägliche Ruhezeit“ oder eine „reduzierte tägliche Ruhezeit“ sein kann.

Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss der Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben.

Eine regelmäßige tägliche Ruhezeit ist eine Ruhepause von mindestens 11 Stunden. Bei Aufteilung der täglichen Ruhezeit erhöht sich die Gesamtdauer auf 12 Stunden. Dabei ist folgende Aufteilung möglich: zuerst mindestens 3 Stunden, anschließend mindestens 9 Stunden (nur in dieser Reihenfolge).

Eine reduzierte tägliche Ruhezeit ist eine Ruhepause von mindestens 9 Stunden. Der Fahrer darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen.

Im Mehrfahrerbetrieb muss jeder eingesetzte Fahrer eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 30 Stunden haben.

Eine Ruhezeit kann nur dann im Fahrzeug verbracht werden, wenn das Fahrzeug für jeden Fahrer über eine geeignete Schlafmöglichkeit verfügt und nicht fährt.

Bei der Beförderung des Fahrzeuges mit einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn kann die regelmäßige tägliche Ruhezeit höchstens zwei Mal für die Gesamtdauer von einer Stunde unterbrochen werden.

Wöchentliche Ruhezeit

Artikel 4, 8 VO (EG) Nr. 561/2006, §1 FPersV

Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit. Es gelten keine Sonderregelungen mehr für den Personenverkehr!

Eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit ist eine Ruhepause von mindestens 45 Stunden. Eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit ist eine Ruhepause von mindestens 24 Stunden.

In jeweils zwei aufeinander folgenden Wochen hat der Fahrer mindestens einzulegen:

- zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder
- eine regelmäßige und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit.



Die reduzierte wöchentliche Ruhezeit ist durch eine gleichwertige Ruhepause auszugleichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss und an eine andere Ruhezeit von mindestens 9 Stunden anzuhängen ist.

Nur eine nicht am Standort eingelegte reduzierte wöchentliche Ruhezeit kann im Fahrzeug verbracht werden, wenn das Fahrzeug über eine geeignete Schlafmöglichkeit verfügt und nicht fährt.

Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von > 2,8t bis 3,5t

§ 1 FPersV

Fahrer von Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Höchstmasse einschließlich Anhänger von mehr als 2,8t bis zu 3,5t müssen die Lenk- und Ruhezeitvorschriften einhalten und für jeden Tag getrennt Aufzeichnungen führen über:

- Lenkzeiten,
- alle sonstigen Arbeitszeiten,
- Fahrtunterbrechungen und
- tägliche und wöchentliche Ruhezeiten.

Die Aufzeichnungen können z.B. auf einem Kontrollblatt vorgenommen werden. Jedes Aufzeichnungsblatt ist mit Vor- und Familienname, Datum, amtlichem Kennzeichen, Ort des Fahrtbeginns und Fahrtendes sowie Anfangs- und Endkilometerstand des benutzten Fahrzeuges zu versehen.

Ist das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät nach Anhang I oder IB der VO (EWG) Nr. 3821/85 oder mit einem Fahrtschreiber gemäß §57a der Straßenverkehrszulassungsverordnung ausgerüstet, haben die Fahrer diese entsprechend zu betreiben.

Für bestimmte Fahrten mit Fahrzeugen, die von Handwerksunternehmen oder für den ambulanten Verkauf eingesetzt werden, gelten Ausnahmen, soweit das Führen des Fahrzeuges nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

EG-Kontrollgerät

VO (EWG) Nr. 3821/85 mit Anhang I und I B,
 Artikel 10, 11 AETR mit Anhang, §4 FPersG, §1 und 2 FPersV

Für Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Höchstmasse einschließlich Anhänger von mehr als 3,5t sowie Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Fahrgastplätzen ist der Einbau eines bauartzugelassenen Kontrollgerätes vorgeschrieben. Fahrzeuge, die erstmals in den Verkehr gebracht werden, müssen mit einem digitalen Kontrollgerät (Anhang IB der VO (EWG) Nr. 3821/85) ausgestattet sein und entsprechende Fahrzeuge, die vor dem 1. Mai 2006 in den Verkehr gebracht wurden, sind mit einem analogen Kontrollgerät (Anhang I der VO (EWG) Nr. 3821/85) ausgestattet.

Kontrollgeräte dürfen nur von zugelassenen Installateuren oder Werkstätten eingebaut und repariert werden.

Ein analoges Kontrollgerät muss durch die Herstellerfirma oder von einer hierzu ermächtigten Werkstatt geprüft werden

- nach dem Einbau und nach jeder Reparatur,
- nach jeder Änderung im Untersetzungsverhältnis des Fahrzeuges oder der Reifengröße,
- ansonsten alle zwei Jahre.

- Ein digitales Kontrollgerät muss durch die Herstellerfirma oder von einer hierzu ermächtigten Werkstatt geprüft werden
- einmal innerhalb von zwei Jahren,
 - nach jeder Reparatur bzw. jedem Austausch der Kontrollgeräteeinrichtung,
 - nach jeder Änderung der Wegdrehzahl oder Wegimpulszahl,
 - nach jeder Änderung des Reifenumfanges,
 - wenn die UTC-Zeit (koordinierte Weltzeit) von der korrekten Zeit mehr als 20 Minuten abweicht,
 - wenn sich das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges geändert hat.

Die Prüfdaten sind u. a. auf einem Einbauschild angebracht. Plomben dürfen vom Unternehmer oder Fahrer nur in Notfällen entfernt werden. Dies ist ggf. zu dokumentieren. Sind auch nur gelegentlich zwei Fahrer auf dem Fahrzeug, muss ein Zweifahrergerät eingebaut werden.

Ausnahmen

In Fahrzeuge, die vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 561/2006, des AETR und der FPersV ausgenommen sind, muss kein Kontrollgerät eingebaut sein.

Für bestimmte ausgenommene Fahrzeuge ist jedoch die Verpflichtung zum Einbau eines nationalen Fahrtschreibers gemäß § 57a StVZO zu beachten.

Folgende Fahrzeugkategorien sind z. B. ausgenommen:

- Fahrzeuge, die von Behörden für öffentliche Dienstleistungen verwendet werden, die nicht im Wettbewerb mit dem Kfz-Gewerbe stehen,
- Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und von Fischereibetrieben zur Güterbeförderung im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens,
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die ausschließlich für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens verwendet werden,
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit darstellt, die im Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens von Postdienstleistern zum Zwecke der Zustellung von Sendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen oder zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen im Rahmen der Ausübung des Berufes oder als besonders ausgestattete Verkaufswagen für den ambulanten Verkauf eingesetzt werden,

- Fahrzeuge, die im Umkreis von 100km vom Standort des Unternehmens mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5t, die zur Güterbeförderung mit Druckgas-, Flüssiggas- oder Elektroantrieb verwendet werden,
- Fahrzeuge, die von zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, von Straßenbauämtern, der Hausmüllabfuhr, Telefonanbietern und Rundfunksendern verwendet werden,
- Fahrzeuge zur Ausbildung von FahrSchülern und Fahrlehrern,
- Fahrzeuge, die ausschließlich zur privaten Personenbeförderung (bis zu 17 Personen) dienen,
- Spezialfahrzeuge zum Transport von Ausrüstungen im Zirkus- und Schaustellergewerbe,
- Fahrzeuge, die im Umkreis von 250km vom Standort des Unternehmens zum Transport tierischer Nebenprodukte verwendet werden.

Beim Einsatz von Fahrzeugen mit digitalem Kontrollgerät hat der Unternehmer

- mindestens eine Unternehmenskarte zu erwerben; die Unternehmenskarte weist das Unternehmen aus und ermöglicht das Ein- bzw. Ausloggen in das Kontrollgerät zu Beginn und Ende des Fahrzeugeinsatzes sowie die Anzeige, das Herunterladen und den Ausdruck der Daten, die in dem digitalen Kontrollgerät gespeichert sind,
- für ein einwandfreies Funktionieren und ordnungsgemäßes Benutzen des digitalen Kontrollgerätes und der Fahrerkarte zu sorgen,
- sicherzustellen, dass Ausdrücke ordnungsgemäß erfolgen können, indem er dem Fahrer u. a. ausreichend Papier für den Drucker aushändigt,
- zu veranlassen, dass spätestens alle drei Monate die im Massenspeicher des Kontrollgerätes gespeicherten Daten sowie spätestens nach 28 Kalendertagen die auf der Fahrerkarte gespeicherten Daten kopiert werden,
- von allen kopierten Daten umgehend Sicherheitskopien herzustellen, die auf einem gesonderten Datenträger mindestens ein Jahr lang abzuspeichern sind,
- gespeicherte Unterlagen den zuständigen Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Beim Einsatz von Fahrzeugen mit analogem Kontrollgerät hat der Unternehmer

- den Fahrern ausreichende, zum Gerät passende und dafür zugelassene Schaublätter auszuhändigen.

Darüber hinaus hat der Unternehmer

- Ausdrucke, Schaublätter, handschriftliche Aufzeichnungen, Nachweise über berücksichtigungsfreie Tage und Kontrollunterlagen mindestens ein Jahr in chronologischer Reihenfolge außerhalb des Fahrzeuges aufzubewahren und den zuständigen Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen,
- bei einer Betriebsstörung oder einem Defekt am Kontrollgerät die Reparatur durchführen zu lassen, sobald es die Umstände gestatten,
- dem Fahrer auf dessen Verlangen Kopien der Arbeitszeit- und Lenkzeitnachweise auszuhändigen.

Der Fahrer hat beim Einsatz eines Fahrzeuges mit analogem Kontrollgerät

- für jeden Tag, an dem er ein solches Fahrzeug lenkt, Schaublätter zu benutzen,
- das Schaublatt erst nach der täglichen Arbeitszeit aus dem Gerät zu entnehmen, es sei denn, die Entnahme ist bereits vorher zulässig (z. B. bei Fahrzeugwechsel),
- jedes Schaublatt im Innenfeld von Hand zu beschriften,
- vor der Benutzung des Kontrollgerätes die Uhrzeit im Gerät nach der gesetzlichen Zeit des Zulassungslandes des Fahrzeuges zu stellen,
- den Zeitgruppenschalter am Kontrollgerät so zu bedienen, dass die verschiedenen Zeitgruppen richtig aufgeschrieben werden:

Lenkzeiten



sonstige Arbeitszeiten



Bereitschaftszeiten



Tagesruhezeiten
und Arbeitsunterbrechungen



- bei einem Fahrerwechsel bei Mehrfahrerbetrieb die Schaublätter hinsichtlich ihrer Lage im Kontrollgerät gegeneinander zu wechseln,
- ein defektes Gerät unterwegs reparieren zu lassen, wenn die Rückfahrt zum Sitz des Unternehmens nicht binnen einer Woche möglich ist,
- während der Störung die einzelnen Zeitgruppen von Hand auf dem Schaublatt oder auf einem besonderen Blatt aufzuzeichnen.

Der Fahrer hat beim Einsatz eines Fahrzeuges mit digitalem Kontrollgerät

- eine Fahrerkarte zu erwerben, bevor er erstmalig ein Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät lenkt; grundsätzlich darf nicht ohne gültige Fahrerkarte gefahren werden,
- die Benutzerführung des Kontrollgerätes zu beachten und alle sonstigen Zeiten nachzutragen,
- falls die Fahrerkarte nicht funktioniert, zu Beginn und am Ende der Fahrt Ausdrucke zu fertigen und alle erforderlichen Angaben darauf zu vermerken,
- bei Verlust, Diebstahl, Fehlfunktion bzw. Beschädigung der Fahrerkarte die Fahrt längstens 15 Kalendertage ohne Fahrerkarte fortzusetzen.

Mitführungspflichten

Artikel 15 VO (EWG) Nr. 3821/85, §§ 1, 2, 20 FPersV

Der Fahrer hat

- zur Kontrolle der nachweispflichtigen Tage, also für den laufenden Tag und die vorausgegangenen 28 Kalendertage, neben einem möglichen Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage, Folgendes mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen:
 - Lenkt der Fahrer ein Fahrzeug, das mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist – die Schaublätter und, falls er im Besitz einer Fahrerkarte ist, seine Fahrerkarte.
 - Für den Fall, dass der Fahrer ein Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät fährt – seine Fahrerkarte und alle erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrucke.
 - Wenn in dem betreffenden Zeitraum sowohl Fahrzeuge mit analogem Kontrollgerät als auch Fahrzeuge mit einem digitalen Kontrollgerät gelenkt wurden – die Fahrerkarte und alle maßgeblichen Schaublätter, Ausdrucke und handschriftlichen Aufzeichnungen.

- nach Ablauf ihrer Gültigkeit die Fahrerkarte noch mindestens 28 Kalendertage mitzuführen,
- Ausdrucke ebenso wie Schaublätter und handschriftliche Aufzeichnungen, nach dem sie nicht mehr im Fahrzeug mitzuführen sind, umgehend dem Unternehmer zur Aufbewahrung zuzuleiten,
- dem Unternehmer die Fahrerkarte spätestens alle 28 Kalendertage zum Kopieren der gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen.



Kontrollgerätekarten

Artikel 12, 14 VO (EWG) Nr. 3821/85, §4a FPersG

Die Fahrer- und die Unternehmenskarte sind alle fünf Jahre neu zu beantragen, die Werkstattkarte muss jährlich erneuert werden.

Für Thüringen gilt:

- Die Werkstattkarte, die das Kalibrieren des Kontrollgerätes ermöglicht, und die Unternehmenskarten sind bei der zuständigen Regionalinspektion des Thüringer Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (siehe Seite 20) zu beantragen.
- Die Fahrerkarte ist bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, wo der Fahrer seinen Hauptwohnsitz für mindestens 185 Tage im Jahr hat, zu beantragen.

Dispositions-, Überwachungs- und Auskunftspflicht des Unternehmers

Artikel 10 VO (EG) Nr. 561/2006, §4 FPersG, §20a FPersV

Der Unternehmer hat

- seinen Fahrbetrieb so zu organisieren und zu planen, dass die Fahrer die Bestimmungen zu den Lenk- und Ruhezeiten einhalten können,
- regelmäßig die handschriftlichen Aufzeichnungen, Ausdrucke, Schaublätter und heruntergeladenen Daten zu überprüfen und den Fahrer ordnungsgemäß anzuweisen.

Neben den Verkehrsunternehmen sind auch die Verlader, Spediteure, Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Fahrervermittlungsagenturen für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Der zuständigen Aufsichtsbehörde haben Unternehmer und Fahrzeughalter innerhalb der festgelegten Frist Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zur Prüfung auszuhändigen oder zuzusenden.

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

§§ 8, 8a FPersG, §§ 21–25 FPersV

Ordnungswidrigkeiten

Vom Unternehmer, Verlader, Spediteur, Reiseveranstalter oder Fahrervermittler vorsätzlich oder fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Vom Fahrer, Werkstattinhaber oder Installateur vorsätzlich oder fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

In Bußgeldkatalogen sind Bußgeldbeträge für die einzelnen Verstöße der Unternehmer und der Fahrer ausgewiesen.

Eine Ordnungswidrigkeit stellt auch die Entlohnung nach den zurückgelegten Fahrstrecken oder der Menge der beförderten Güter dar, etwa in Form von Prämien oder Zuschlägen, wenn dadurch für Arbeitnehmer ein Anreiz zu gesetzeswidrigem Fahrverhalten gegeben wäre.

Straftaten

Strafanzeige wird z. B. erstattet, wenn

- das Kontrollgerät auf irgendeine Art so beeinflusst wird, dass verfälschte Aufzeichnungen gemacht werden,
- verfälschte Aufzeichnungen bewusst verwendet werden,
- Aufzeichnungen nachträglich verfälscht werden,
- falsche Eintragungen erfolgen oder
- eine fremde Fahrerkarte verwendet wird.

Das Strafgesetzbuch droht in solchen Fällen Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen an.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der VO (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 sowie zur Aufhebung der VO (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. Nr. L 102 S. 1)
- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20.12.1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. der EG 1985 Nr. L 370 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates vom 24.09.1998 zur Änderung der VO (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Richtlinie 88/599/EWG über die Anwendung der VO (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 (ABl. Nr. L 274) in der jeweils geltenden Fassung
- Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) in der Fassung vom 31.07.1985 (BGBl. II S. 889) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz – FPersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPersV) vom 27.06.2005 (BGBl. I S. 1882) in der jeweils geltenden Fassung
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung

Auskunft

Auskunft über Fragen im Zusammenhang mit den Sozialvorschriften im Straßenverkehr erteilt der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz:

Adressen

Regionalinspektion Erfurt
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt
Tel.: 03 61/37 88-3 00
E-Mail: ri.erfurt@
tlatv.thueringen.de

Regionalinspektion Gera
Otto-Dix-Straße 9
07548 Gera
Tel.: 03 65/82 11-0
E-Mail: ri.gera@
tlatv.thueringen.de

Regionalinspektion
Nordhausen
Gerhart-Hauptmann-Straße 3
99734 Nordhausen
Tel.: 036 31/61 33-0
E-Mail: ri.nordhausen@
tlatv.thueringen.de

Regionalinspektion Suhl
Hölderlinstraße 1
98527 Suhl
Tel.: 036 81/73-48 00
E-Mail: ri.suhl@
tlatv.thueringen.de

Zugeordnete Aufsichtsgebiete

Stadt Erfurt,
Stadt Weimar, Landkreis
Gotha, Landkreis Sömmerda,
Landkreis Weimarer Land,
Ilm-Kreis

Stadt Gera, Stadt Jena,
Landkreis Altenburger
Land, Landkreis Saalfeld-
Rudolstadt, Landkreis Greiz,
Saale-Holzland-Kreis, Saale-
Orla-Kreis

Landkreis Nordhausen,
Landkreis Eichsfeld,
Unstrut-Hainich-Kreis,
Kyffhäuserkreis

Stadt Suhl, Stadt Eisenach,
Landkreis Hildburghausen,
Landkreis Schmalkalden-
Meiningen, Landkreis
Sonneberg, Wartburgkreis

Internetseite der Thüringer Arbeitsschutzbehörden:

<http://th.osha.de>

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt
Telefon 0361-37-900

Verantwortlich: Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit
www.thueringen.de/de/tmsfg

ISBN: 978-3-934761-68-2 / 5. Auflage / Stand: Februar 2008